

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/168 vom 6. November 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2006_168

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/168 du 6 novembre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/168 del 6 novembre 2007

Regeste

Liegt keine genaue ärztliche Arbeitsfähigkeitsschätzung vor, hat die IV-Stelle eine solche einzuholen, bevor sie den Einkommensvergleich vornimmt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. November 2007, IV 2006/168).

Erwägungen

E. 1

a) Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, und derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). b) Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird nach Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen) in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen).

E. 2

a) Die Invaliditätsbemessung soll das Mass der Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ergeben. Um den Invaliditätsgrad festlegen zu können, sind daher medizinische Grundlagen wesentlich. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261 E. 4; ZAK 1982 S. 34; Rz 3047 f des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). b) Dass der Beschwerdeführer seine bisherige Tätigkeit als Rohrschlosser nicht mehr ausüben kann, mithin im angestammten Beruf eine Arbeitsunfähigkeit von 100% besteht, ist nicht strittig. Hingegen bestehen

Differenzen in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit. Während die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 15. Mai 2006 (IV-act. 72) von einer Arbeitsfähigkeit von 80% ausging, liess sie im Einspracheentscheid für eine angepasste Tätigkeit keine Arbeitsunfähigkeit gelten. Der Beschwerdeführer lässt geltend machen, es bestehe eine Arbeitsfähigkeit von lediglich 50%. Diese Ansicht stützt er auf die ärztliche Beurteilung von Dr. med. B.____, Paraplegikerzentrum der Universitätsklinik Balgrist, Zürich, vom 6. September 2006 (act. G 1.1.3) sowie auf das Arztzeugnis von Dr. med. C.____ vom 8. September 2006 (act. G 1.1.4). c) Die 80%-ige Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers, von welcher die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 15. Mai 2006 ausgeht, ist in keinem Arztbericht festgehalten. Eine Arbeitsfähigkeit von 100%, wie sie die Beschwerdegegnerin dem Einspracheentscheid vom 24. Juli 2006 zu Grunde legt, ist den Akten erst recht nicht zu entnehmen. Im Schlussbericht der BEFAS X.____ (IV-act. 46) wird für körperlich leichtere und behinderungsadaptierte Tätigkeiten eine ca. 80%-ige Arbeitsfähigkeit als zumutbar erachtet. Dieser Bericht datiert jedoch bereits vom 19. August 2004, war also zum Zeitpunkt des Erlasses des Einspracheentscheids vom 24. Juli 2006 knapp zwei Jahre alt. Ein halbes Jahr nach der Abklärung in der BEFAS X.____ hält Dr. med. B.____, Paraplegikerzentrum der Universitätsklinik Balgrist, in seiner zusammenfassenden Beurteilung vom 23. Februar 2005 (IV-act. 61) fest, durch eine entsprechende Umschulung sei eine relevante Arbeitsfähigkeit von 50-80% möglich. Er schätzte also die Arbeitsfähigkeit innerhalb einer grossen Bandbreite eher tiefer ein. Es kann daher weder von einer Arbeitsfähigkeit von 80% noch gar von einer solchen von 100% ausgegangen werden.

E. 3

a) Gemäss Art. 16 ATSG kann der Einkommensvergleich zur Ermittlung des Invaliditätsgrades erst erfolgen, wenn allfällige Eingliederungsmassnahmen durchgeführt worden sind bzw. wenn aufgrund der Sachverhaltsabklärungen feststeht, dass keine Eingliederung möglich ist ("Eingliederung vor Rente", vgl. U. Kieser, ATSG-Kommentar, N 15 zu Art. 16 und N 11 zu Art. 7). Mögliche Eingliederungsmassnahmen sind nach Art. 8 Abs. 3 IVG Massnahmen beruflicher Art wie Berufsberatung, Umschulung und Arbeitsvermittlung. Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit hat die versicherte Person gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln (BGE 124 V 109 f. E. 2a). Die Umschulung hat die versicherte Person in die Lage zu versetzen, eine solche Tätigkeit auszuüben (BGE 122 V 79 E. 3b/bb, BGE 100 V 19). b) Der Einspracheentscheid hat an sich zwei unterschiedliche Verfügungen bestätigt. Die Beschwerde bemängelt aber einzig die Ablehnung einer Rentenberechtigung, nicht mehr den Abschluss der beruflichen Massnahmen. Die Frage, ob der Beschwerdeführer mit Abschluss der Ausbildung zum Schweissfachmann angemessen eingegliedert ist, ist daher vorliegend nicht zu prüfen. Zu prüfen ist hingegen, ob es sich bei der Tätigkeit des Beschwerdeführers, der nach Abschluss seiner Ausbildung eine Stelle gefunden hat und zu 50% als Schweissfachmann arbeitet, um einen behinderungsadaptierten Arbeitsplatz handelt und ob der Beschwerdeführer dabei seine verbliebene Leistungsfähigkeit in zumutbarer Weise ausnützt. c) Die Beschwerdegegnerin hat nie abgeklärt, welche Arbeitsfähigkeit dem Beschwerdeführer an

einem idealen Arbeitsplatz zumutbar ist. Davon hängt jedoch der allfällige Anspruch des Beschwerdeführers auf die geltend gemachte Rente ab. Ohne genaue Abklärung der zumutbaren Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers durfte die Beschwerdegegnerin nicht davon ausgehen, dass dieser nach Abschluss der Ausbildung zum Schweissfachmann ein rentenausschliessendes Erwerbseinkommen erzielen werde. Zu Recht hat die Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid darauf verzichtet, in der Frage der Invalidität an die seinerzeitige Vereinbarung für berufliche Massnahmen vom 19. April 2005 (IV-act. 62) anzuknüpfen. Es ist denkbar, dass der Beschwerdeführer das zumutbare Arbeitsausmass erbringt und dass die konkrete Arbeitsstelle als behinderungsadaptierte Tätigkeit bezeichnet werden kann. Diese beiden Punkte wird die Beschwerdegegnerin mit geeigneten Vorkehren genauer abklären müssen. Je nach Ergebnis der ergänzenden Abklärungen ist nicht ausgeschlossen, dass die Beschwerdegegnerin die Eingliederungsfrage noch einmal aufwirft.

E. 4

Festzuhalten bleibt ferner, dass im neuen Einkommensvergleich zur Ermittlung der Invalidität gemäss Rechtsprechung die im Individuellen Konto ausgewiesenen Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Regelfall als Grundlage für die Bemessung des Valideneinkommens zwar herangezogen werden dürfen, jedoch nicht als unabänderliche Grössen verstanden werden können, die eine keinem Gegenbeweis zugängliche Tatsachenvermutung schüfen (vgl. Entscheid der I. sozialrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts i/S S. vom 4. Januar 2007 E. 3.2 [I 705/05] und Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S K. vom 10. Mai 2006 E. 4.1 [I 84/06]). Die Beschwerdegegnerin hat zu Unrecht keine näheren Abklärungen zum Einkommen des Beschwerdeführers ohne Gesundheitsschädigung vorgenommen. Das ist nachzuholen. Diese Abklärungen erleichtert, dass der Beschwerdeführer mit der Beschwerde Buchhaltungsunterlagen für die Jahre 2000 bis 2003 eingereicht hat (act. G 1.1.6).

E. 5

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (lit. b ÜbBest. zu Art. 69 IVG).

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung auszurichten. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat eine Kostennote über Fr. 2'891.60 (inkl. MWSt) eingereicht (act. G 9). Dieser Betrag ist angemessen, weshalb die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer mit Fr. 2'891.60 (inkl. MWSt) zu entschädigen hat. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid vom 24. Juli 2006 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und zu neuer Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'891.60 (inkl. MWSt) zu bezahlen.